

**Tarifvertrag  
zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte  
(TV-EUmw-Ärzte/Vivantes)**

**vom 29.3.2017**

<b>Abschluss:</b>	<b>29.3.2017</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>1.1.2017</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>Drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2020</b>

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und dem

Marburger Bund,  
Landesverband Berlin/Brandenburg  
vertreten durch den Vorstand

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Dieser Tarifvertrag erfüllt die in § 26a TV-Ärzte Vivantes vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss eines eigenständigen Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes GmbH, im folgenden Arbeitgeber genannt) stehen.
- (2) Die Regelungen gelten nicht für Chefärzte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich festgelegt sind.

### **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zur tarifvertraglichen Regelung zur betrieblichen Altersvorsorge (ATV) die Grundsätze der Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat Anspruch darauf, dass von ihren/seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die Ärztin/der Arzt einen über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

### **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup>Umgewandelt werden können auf ihr/sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) vermögenswirksame Leistungen,
- b) monatliche Entgeltbestandteile,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

### **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. <sup>2</sup>Die Ärztin/Der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.
- (2) Beantragt die Ärztin/der Arzt, Teile ihres/seines Entgelts nach § 4 Abs. 1 Buchst. b oder c umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Der Arbeitgeber kann bei der Einstellung von Ärztinnen und Ärzten die beim vorherigen Arbeitgeber bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung weiterführen.
2. Der Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung ist von der Zustimmung der Ärztin/des Arztes abhängig, solange die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegensteht.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich auch während des laufenden Tarifvertrages zur Aufnahme von Gesprächen, sofern dies eine der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wünscht.

Berlin, 29.3.2017

---

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

---

Marburger Bund  
Landesverband Berlin/Brandenburg